

Der aktuelle Gesetzestext ist zu finden im Programm KDN.Sozial unter Hilfe/Rechtsgrundlagen:

Inhalt

1. Hilfen nach den Kapiteln 3., 4. und 6.-9. SGB XII außerhalb von Einrichtungen oder besonderen Wohnformen.....	2
1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	2
1.2. Grundsicherung / gewöhnlicher Aufenthalt.....	2
1.3 Sonderfall BuT-Leistungen Sammelanträge für Tagesausflüge der Schulen	2
2. Hilfen nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen.....	3
3. Ambulant betreutes Wohnen (§ 98 Abs.5 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zur Pflege z.B. in Pflege-WG oder nach § 67 SGB XII z.B. im Hopster-Fiala-Haus.....	4
3.1 Wechsel zwischen ambulant betreuten Wohnformen als sog. abW-Kette	5
3.2. ambulant betreutes Wohnen und stationäre Einrichtungen / Prüfung einer „gemischten Kette“	6
3.2.3 Wechsel vom ambulant betreuten Wohnen in eine stationäre Einrichtung (keine Kette)	6
3.2.4 Wechsel von einer stationären Einrichtung ins ambulant betreute Wohnen (gemischte Kette).....	6
3.2.5 Wechsel von einer stationären Einrichtung ins ambulant betreute Wohnen und zurück in eine stationäre Einrichtung (mehrmals gemischte Kette).....	7
4. Zuständigkeiten nach dem SGB XII bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX - § 98 Abs. 6 SGB XII.....	8
4.1 SGB XII Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)	8
4.2 Hilfen nach dem SGB XII bei gleichzeitiger ambulanter Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 (ohne EGH in besonderer Wohnform)	11
4.3 Bestandsfälle bis zum 31.12.2019 - § 98 Abs. 5 SGB IX	12
4.4 Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei ungeklärtem oder nicht feststellbarem gewöhnlichen Aufenthalt	12

1. Hilfen nach den Kapiteln 3., 4. und 6.-9. SGB XII außerhalb von Einrichtungen oder besonderen Wohnformen

1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit dieser Hilfen des SGB XII ist grundsätzlich der tatsächliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII sowie Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind daher grundsätzlich von dem Sozialhilfeträger zu gewähren, in dessen Gebiet sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält. Dabei muss es sich nicht zwingend um den örtlichen Sozialhilfeträger handeln. Es ist möglich, dass beispielsweise für (Fach-)Hilfen für das ambulant betreute Wohnen (kurz: BeWo) nach § 67 SGB XII für eine leistungsberechtigte Person, die sich aktuell in Wuppertal aufhält, der LVR zuständig ist, während für die Hilfe zum Lebensunterhalt im BeWo immer der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist. Bei ausländischen Personen, die sich in Wuppertal entgegen ihrer Wohnortzuweisung aufhalten, sind die Regelungen des § 23 Abs. 5 bzgl. des Umfangs der zu leistenden Hilfe zu beachten.

1.2. Grundsicherung / gewöhnlicher Aufenthalt

Nach den Bestimmungen des Landesausführungsgesetzes NW zum SGB XII ist für die Gewährung von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII grundsätzlich der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich in NRW die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Beurteilung, ob jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Wuppertal hat(te), ist es entscheidend, ob der örtliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse dauerhaft (gewesen) ist. Dauerhaft ist ein solcher Aufenthalt, wenn und solange er nicht auf Beendigung angelegt, also zukunfts offen ist (z.B. führen reine Ferien- oder Besuchsaufenthalte nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt).

Abweichend von dieser Definition ist es aber nicht möglich, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung, wie z.B. einem Krankenhaus, einem Alten- und Pflegeheim oder in einer JVA zu begründen. Für Personen, die dort leben, gilt die Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 2 SGB XII, also die Regelzuständigkeit des Herkunftsortes vor der stationären Unterbringung. In besonderen Wohnformen (ehemalig stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) wird seit dem 1.1.2020 dort ein gewöhnlicher Aufenthalt erworben. Dies war zuvor ausgeschlossen.

1.3 Sonderfall BuT-Leistungen Sammelanträge für Tagesausflüge der Schulen

Ausnahmsweise ist für die Bearbeitung von Sammelanträgen der Schulen auf BuT-Leistungen für Tagesausflüge der örtliche Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Schule liegt. So ist beispielsweise für die Gewährung der entsprechenden

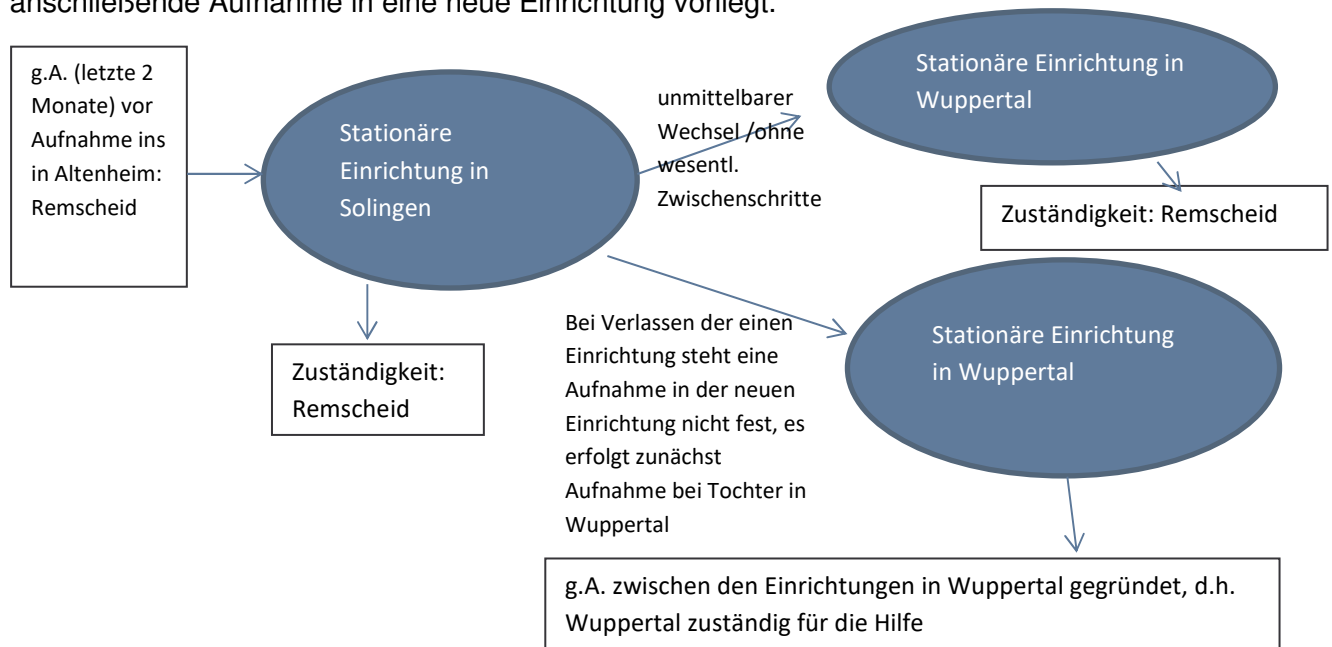
BuT-Leistung für einen Wuppertaler Schüler, der eine Schule der Nachbarstadt besucht, das Sozialamt der Nachbarstadt zuständig.

2. Hilfen nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen

Für stationäre Hilfen des SGB XII (also in der Regel für Hilfen in Alten- und Pflegeheimen) ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt der Aufnahme oder in den letzten zwei Monaten vorher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auch für Hilfen in Einrichtungen muss nicht immer zwingend der örtliche Sozialhilfeträger zuständig sein, auch der Landschaftsverband als überörtlicher Träger ist ein möglicherweise örtlich zuständiger Träger für stationäre Hilfen (z.B. bei Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 SGB XII). In stationären Einrichtungen im Sinne des SGB XII kann kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden.

Ist die leistungsberechtigte Person vor Aufnahme in die Einrichtung des SGB XII nahtlos aus einer anderen Einrichtung des SGB XII übergetreten (sogn. Einrichtungskette), so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, der vor Eintritt in die erste Einrichtung bestanden hat.

Eine Einrichtungskette im Sinne des § 98 Abs.2 S 2 SGB XII liegt vor, wenn der Wechsel der stationären Einrichtungen unmittelbar, d.h. ohne wesentliche Zwischenschritte, stattfindet. Eine wesentliche Unterbrechung ist gegeben, wenn im Zeitpunkt des Verlassens der bisherigen Einrichtung nicht feststeht, ob, wann und wo die Hilfestellung fortgesetzt werden soll. Selbst wenn nur ein kurzer Zeitraum zwischen dem Verlassen der einen und der Aufnahme in eine andere Einrichtung liegt, dieses Verlassen jedoch nicht zielstrebig auf den Wechsel ausgerichtet ist und somit kein gewollter Wechsel, sondern lediglich eine sich zufällig anschließende Aufnahme in eine neue Einrichtung vorliegt.



Hält sich die leistungsberechtigte Person in einem Zeitraum zwischen den jeweiligen Aufhalten in den Einrichtungen außerhalb dieser Einrichtungen auf, muss also jeweils geprüft werden, wie zukunftsorientiert dieser Aufenthalt zwischen den Einrichtungen war oder ob der Außenaufenthalt für das Weiterbestehen der Einrichtungskette unschädlich war. Im Zweifel ist 201.22 zu kontaktieren.

Beachte: Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei ununterbrochenem Aufenthalt in einer Einrichtung bzw. einer Einrichtungskette ist ein durchgehender Sozialhilfebezug nicht erforderlich.

3. Ambulant betreutes Wohnen (§ 98 Abs.5 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zur Pflege z.B. in Pflege-WG oder nach § 67 SGB XII z.B. im Hopster-Fiala-Haus

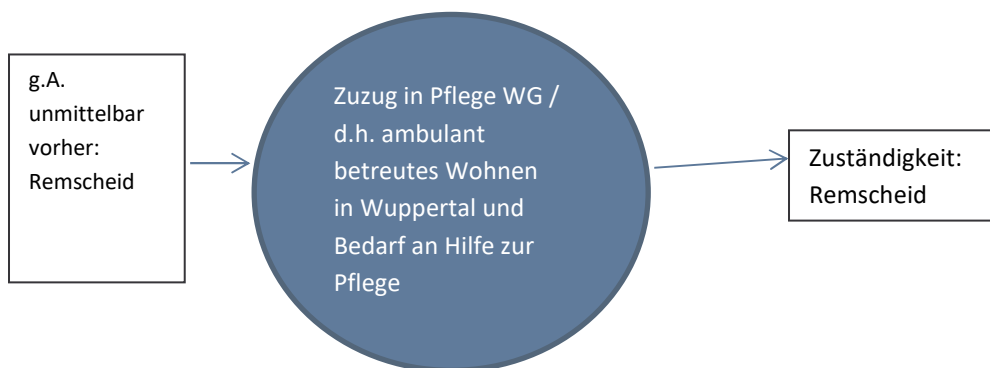
Nach Inkrafttreten der letzten Stufe des BTHG zum 01.01.2020 und der damit verbundenen Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII hat die Vorschrift des § 98 Abs.5 SGB XII nur noch Bedeutung für die Zuständigkeit für den Lebensunterhalt im BeWo, wenn in einer Pflege-WG oder WG nach § 67 SGB XII ein Hilfebedarf auch für diese Leistungen besteht. Zu betreutem Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe (ggf. mit Teilpflegebedarf) siehe Punkt 4. In einem ambulant betreuten Wohnen kann ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden.

Um den finanziellen Schutz des Sozialhilfeträgers am Ort eines ambulant betreuten Wohnens nach dem SGB XII zu sichern, gilt seit dem 01.01.2005, dass für die Gewährung der Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel nach dem SGB XII der Sozialhilfeträger örtlich zuständig ist, der vor Eintritt in die ambulant (betreute) Wohnform zuletzt zuständig war oder – sofern der Leistungsberechtigte vorher keine Leistungen bezog – zuständig gewesen wäre.

Die Formulierung „vor Eintritt in die Wohnform“ bedeutet, dass die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach dem SGB XII unabhängig davon entsteht, ob die leistungsberechtigte Person in der betreuten Wohnform zunächst als Selbstzahler*in gewohnt hat und daher zunächst keine HzL oder GruSi in der Wohnform erhalten hat bzw. erhält. Maßgeblich ist der tatsächliche Eintritt in das betreute Wohnen, nicht der Bezug von lebensunterhaltssichernden Leistungen.

Beachte: Deckt aber die Person ihre Kosten der (Fach-)Hilfe in der ambulanten Wohnform selbst (z.B. bei 24 Stunden Beatmungspflege aus Leistungen der Kranken- und Pflegekasse), so ist das Tatbestandsmerkmal „Bezug von Leistungen nach dem Siebten oder Achten Kapitel SGB XII“ nicht erfüllt und § 98 Abs. 5 SGB XII ist nicht anwendbar. Zuständig für evtl. zu zahlende HzL oder GruSi ist dann nach § 98 Abs. 1 SGB XII der Träger am Ort des betreuten Wohnens.

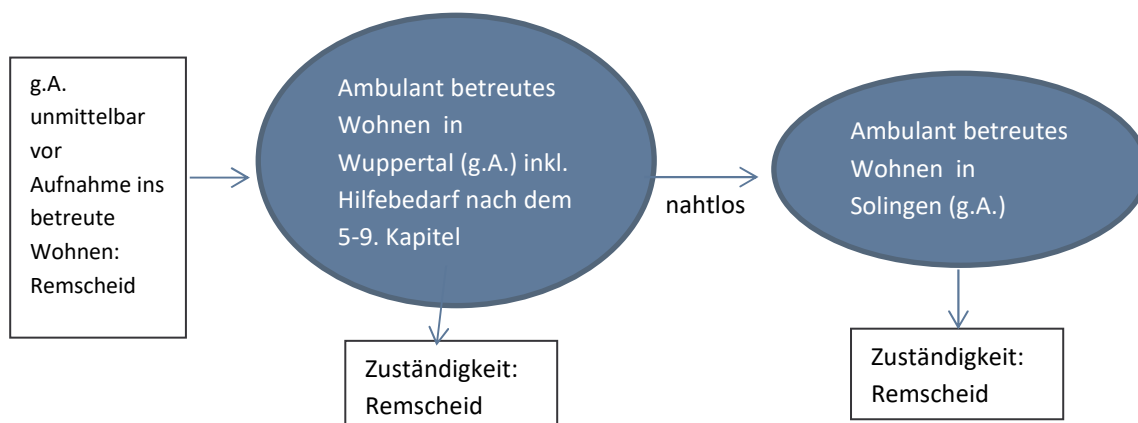
Schaubild siehe nächste Seite



3.1 Wechsel zwischen ambulant betreuten Wohnformen als sog. abW-Kette

Wechselt die leistungsberechtigte Person von einer ambulant betreuten Wohnform nahtlos in eine andere ambulant betreute Wohnform (z.B. von einer Pflege Wohngemeinschaft in eine Beatmungspflege-Wohngemeinschaft) bleibt es bei der Zuständigkeit aller Hilfen durch den Sozialhilfeträger, der vor Eintritt in die erste Wohnform zuständig war oder gewesen wäre.

Der nahtlose Wechsel von einer in eine andere ambulante Wohnform wird dabei als durchgehende Kette betrachtet.



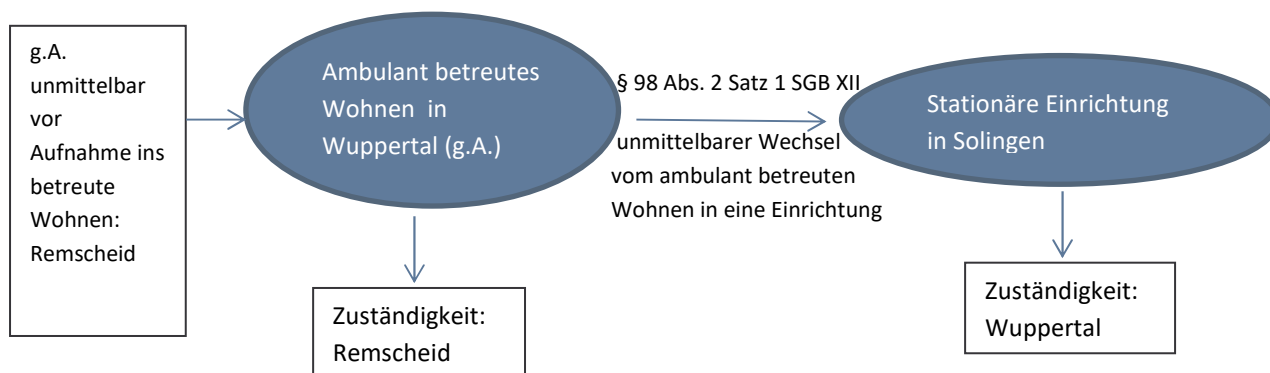
Beachte: Altfälle, bei denen das ambulant betreute Wohnen bereits vor der Einführung des § 98 Abs. 5 SGB XII, also vor dem 01.01.2005 begonnen hat, fallen im Falle des Wechsels von einer ambulanten Wohnform in eine andere nicht unter die Regelung des – damals noch nicht existierenden - § 98 Abs. 5 SGB XII. Bei diesen Fällen sind die vor dem 1.1.2005 geltenden Regelungen des § 97 Abs. 1 BSHG über die örtliche Zuständigkeit anzuwenden, d.h. die Zuständigkeit wechselt zum Träger am Ort des aktuellen ambulant betreuten Wohnens. ¹

¹ B 8 SO 7/10 R

3.2. ambulant betreutes Wohnen und stationäre Einrichtungen / Prüfung einer „gemischten Kette“

3.2.3 Wechsel vom ambulant betreuten Wohnen in eine stationäre Einrichtung (keine Kette)

Bei einem Wechsel von einer ambulant betreuten Wohnform (z.B. PflegeWG) in eine stationäre Einrichtung (z.B. Altenheim) gilt allein die Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. D.h. der Sozialhilfeträger ist für die HLU/GruSi in der stationären Einrichtung zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte vor Eintritt in die stationäre Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Weil man in einer ambulant betreuten Wohnform des SGB XII einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, ist damit der Ort des ehemals ambulant betreuten Wohnens des SGB XII zuständig für die dann folgende Hilfe in Einrichtungen, nicht der Ort vor Aufnahme in das BeWo.

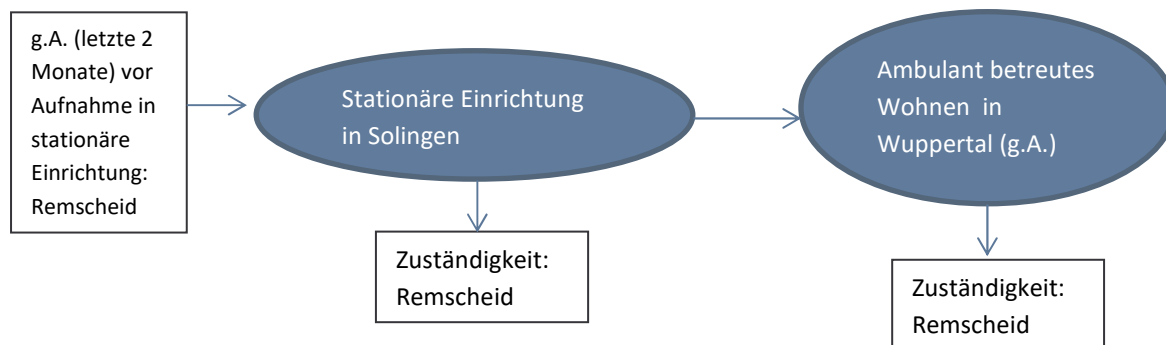


Die Regelung des § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII über die fortgesetzte örtliche Zuständigkeit eines Sozialhilfeträgers beim Übertritt von einer stationären Einrichtung zu einer anderen ist auf den Wechsel aus einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit in eine stationäre Einrichtung (sog "gemischte Kette") weder direkt noch analog anwendbar.

Die Zuständigkeit des für das betreute Wohnen zuständige Trägers wechselt also.

3.2.4 Wechsel von einer stationären Einrichtung ins ambulant betreute Wohnen (gemischte Kette)

Bei einem Wechsel von einer stationären Einrichtung ins ambulant betreute Wohnen des SGB XII, ist gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII der Sozialhilfeträger zuständig, der vor Eintritt in das abW zuständig gewesen war oder wäre. Vor Eintritt in die Wohnform gab es einen stationären Aufenthalt. Weil für die Gewährung der stationären Hilfe der Herkunftsort bei Aufnahme in die Einrichtung zuständig war, bleibt diese Zuständigkeit bei Aufnahme in die stationären Einrichtung auch für den nachfolgenden Wechsel in das BeWo aufgrund § 98 Abs. 5 SGB XII bestehen. Es handelt sich um eine sogenannte gemischte Einrichtungskette.

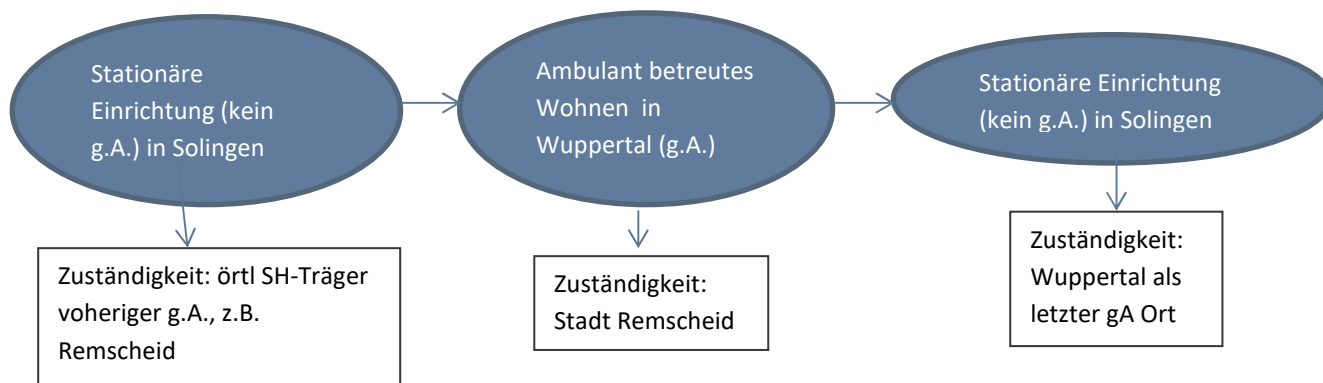


Beachte: Dies gilt bei Altfällen, die vor dem 01.01.2005 in eine stationäre Einrichtung und auch vor dem 01.01.2005 dann nahtlos ins abW aufgenommen wurden nur dann, wenn es sich bei dem Wechsel von der stationären Einrichtung in ein ambulant betreutes Wohnen um einen einheitlichen Leistungsfall handelte, bei dem die gewährte Leistung zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten - gleichgültig ob stationär, teilstationär oder ambulant - insgesamt als einheitliches Leistungsgeschehen des betreuten Wohnens zu werten ist. Nur in diesem Fall ist eine analoge Anwendung des § 98 Abs. 2 SGB XII bei einer gemischten Einrichtungskette vor Existenz der Regelung des § 98 Abs. 5 SGB XII denkbar.² Dies hat ein Weiterbestehen der ursprünglichen Zuständigkeit des Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Leistungsberechtigte vor Aufnahme in die Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zur Folge. Bei einem nicht einheitlichen Leistungsgeschehen wird in Altfällen der Träger am Ort des betreuten Wohnens zuständig.

3.2.5 Wechsel von einer stationären Einrichtung ins ambulant betreute Wohnen und zurück in eine stationäre Einrichtung (mehrmals gemischte Kette)

Diese Fallkonstellation kann in keinem Fall in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 SGB XII behandelt werden. Es ist daher auch unerheblich, ob es sich angesichts des Betreuungsaufwands in der ambulanten Wohnsituation und der stationären Einrichtung um ein einheitliches Leistungsgeschehen des Betreuten-Wohnens handelt (vgl. hierzu 3.2.4).

Zuständig für die Hilfen in der zweiten Einrichtung ist daher der Träger, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte vor Aufnahme in die zweite Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt gegründet hat, d.h. der Träger am Ort des BeWo.



² B 8 SO 11/12 R

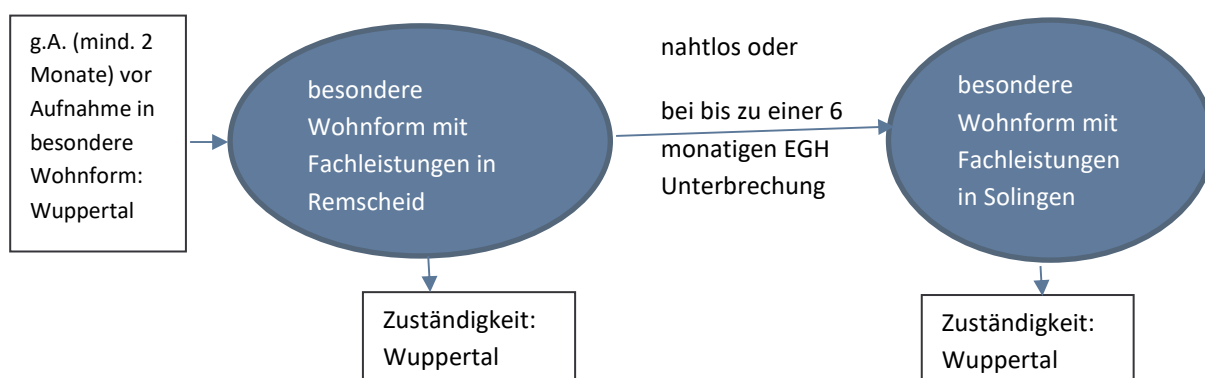
4. Zuständigkeiten nach dem SGB XII bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX - § 98 Abs. 6 SGB XII

4.1 SGB XII Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)

Wenn eine Person nach dem 01.01.2020 in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe aufgenommen worden ist und gleichzeitig lebensunterhaltssichernde Leistungen oder andere Leistungen des SGB XII erbracht werden sollen, richtet sich die Zuständigkeit für die SGB XII Leistungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB IX i.V.m. § 98 Abs.6 SGB XII (und bei der Grundsicherung i.V.m.§ 46 b Abs.3 SGB XII).

Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor Aufnahme in die besondere Wohnform gehabt hat. Für die daran anknüpfende Zuständigkeit der Erbringung von SGB XII-Leistungen sind damit dieselben Überlegungen anzustellen, wie bei einer Aufnahme in einer stationären Einrichtung des SGB XII. Es ergibt sich also eine analoge Anwendung der unter Punkt 2 beschriebenen Vorgehensweisen. Es ergibt sich jedoch noch eine weitere Besonderheit, die nachfolgend auch in Beispielen dargestellt ist:

Die Zuständigkeit bleibt auch nach einem Umzug von einer besonderen Wohnform in eine andere besondere Wohnform oder ein reguläres Mietverhältnis an einem anderen Ort bestehen, sofern die Eingliederungshilfeleistungen **nicht für mindestens 6 Monate unterbrochen bzw. eingestellt werden**. (Unterbrechungen wg. stationärer Krankenhausaufenthalte oder Reha-Aufenthalte zählen jedoch nicht zu einer Unterbrechung bzw. führen nicht zu einer dauerhaften Einstellung der EGH-Leistung).



Beachte: Die Sechsenmonatsregelung des § 98 Abs. 1 SGB IX bedeutet in der Praxis für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII, dass bei einem Auszug aus der besonderen Wohnform **in eine andere besondere Wohnform** an einen Ort außerhalb Wuppertals der Vorgang auch in der Zukunft weiterhin dauerhaft alle 6 Monate daraufhin überprüft werden muss, ob für die leistungsberechtigte Person weiterhin auch Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX erbracht werden. Dies ist regelhaft dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform verbleibt.

Für den Fall, dass der Leistungsberechtigte aus der besonderen Wohnform in eine eigene Wohnung zieht, ist der weitere Bezug von EGH z.B. in Form von BeWo engmaschig zu überprüfen.

Beachte:

Die 6-Monatsunterbrechungsregelung des SGBIX gilt aber für die HzL oder GruSi nur dann, wenn sich die Zuständigkeit für HzL oder GruSi auch nach den Regelungen des SGB IX bestimmt, also nur wenn auch gleichzeitig -ohne eine mindestens 6 monatige Unterbrechung- weiter Eingliederungshilfe gewährt wird.

Mit dem ersten Tag des Wegfalls der Eingliederungshilfeleistungen regelt sich die Zuständigkeit für Erbringung der Hilfen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII nicht mehr nach § 98 Abs. 6 SGB XII sondern nach den übrigen Absätzen des § 98 SGB XII, d.h. die Regelungen des SGB IX sind für die HzL oder GruSi dann erstmal nicht mehr maßgeblich. Damit kann grundsätzlich der Vorgang mit Wegfall der Eingliederungshilfe an den dann neu nach ausschließlich § 98 SGB XII zuständigen HIU/GruSi-Träger (in der Regel den Wohnort) abgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass in der besonderen Wohnform ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden kann.

Sollte jedoch die EGH –Leistung vor Ablauf von 6 Monaten dann wieder aufgenommen werden, richtet sich die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB XII wieder nach dem SGB IX, d.h. es gilt -quasi rückwirkend- die 6 Monatsregelung des § 98 Abs. 1 SGB IX und zwar auch für die Zuständigkeit von HzL oder GruSi. Dies kann zur Folge haben, dass der Vorgang wieder an den vorherigen Sozialhilfeträger zurückgegeben werden muss. Der Erstbewilligungszeitraum für HzL oder GruSi ist in diesen Fällen zunächst auf 6 Monate zu begrenzen, bis durch Unterbrechung der EGH für mehr als 6 Monate endgültig feststeht, dass die Zuständigkeit bei Wuppertal verbleibt.

Beispiel A

Frau A. lebt seit ihrem Auszug aus der elterlichen Wohnung in Wuppertal in einer besonderen Wohnform in Remscheid. Aufgrund ihrer Behinderung wurde bei Frau A. bereits durch den Rententräger die volle dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt. Durch das Sozialamt der Stadt Wuppertal erhält sie Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, der LVR übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der besonderen Wohnform. Am 01.01.2023 zieht Frau A. aus der besonderen Wohnform in eine eigene Wohnung in Solingen. Sie erhält durch den LVR weiterhin Eingliederungshilfeleistungen in Form von Fachleistungsstunden des ambulant betreuten Wohnens. Zuständig für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter bleibt weiterhin die Stadt Wuppertal. Die weitere Erbringung der Eingliederungshilfe ist zu überwachen.

Sofern der LVR für keine Bewo-Fachleistungsstunden mehr erbringt, ist sofort mit dem ersten Tag des Wegfalls der EGH Solingen für die Gewährung der Grundsicherung zuständig.

Variante: Frau A. benötigt schon nach 2 Monaten erneut wieder BeWo Leistungen in Solingen, da sie in der eigenen Wohnung allein nicht zurechtkommt. Die Zuständigkeit für die Erbringung der GruSi richtet sich damit wieder nach § 98 Abs.6 SGB XII i.V.m. § 98 SGB IX. Da die 6 Monate EGH-Unterbrechung nicht erreicht sind, kann Solingen den Fall zur weiteren

Bearbeitung wieder nach Wuppertal abgeben, da die bisherige Zuständigkeit auch für die GruSi weiter bestehen bleibt.

Beispiel B

Herr B. wohnt in einer besonderen Wohnform in Wuppertal, zuvor war er auch in Wuppertal wohnhaft. Er erhält durch die Stadt Wuppertal Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, da er in einer WfbM arbeitet. Der Rententräger hat aber bisher keine Begutachtung zur Erwerbsminderung abgegeben. Herr B. verzieht zum 01.02.2023 in eine eigene Wohnung in Köln, wo er für die nächsten 6 Monate weiterhin Eingliederungshilfe in Form des ambulant betreuten Wohnens erhält. In der WfbM kann er aber nun nicht mehr arbeiten. In diesem Fall greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 4 SGB II nicht mehr und durch das Verlassen der WfbM ist zunächst von Erwerbsfähigkeit auszugehen. Zuständig für die Gewährung von lebensunterhaltssichernden Leistungen ist ab 01.02.23 zunächst das Jobcenter der Stadt Köln; weil eine Erwerbsminderung durch die DRV noch nicht festgestellt wurde.

Variante 1:

Der Rententräger hat die volle befristete oder volle dauerhafte Erwerbsminderung schon festgestellt.

Das Sozialamt der Stadt Wuppertal bleibt daher zunächst zuständig für die Gewährung der lebensunterhaltssichernden Leistungen. Ab 01.08.2023 erhält Herr B. keine Leistungen der Eingliederungshilfe mehr. Der Vorgang ist ab 01.08.23 an die Stadt Köln als zuständigen Sozialhilfeträger abzugeben. Bei Wiederaufnahme der EGH vor Ablauf von 6 Monaten kann die Stadt Köln den Vorgang wieder an die Stadt Wuppertal zurückgeben.

Beispiel C

Frau C. lebt nach ihrem Auszug aus der elterlichen Wohnung in Wuppertal seit 2020 in einer besonderen Wohnform in Remscheid. Frau C. ist dauerhaft voll erwerbsgemindert und hat PG 5. Eingliederungshilfe und Pflege werden durch den LVR gezahlt, Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zahlt die Stadt Wuppertal. Am 01.01.2023 wird Frau C. wegen ihrer Schwerstpflegebedürftigkeit in ein Alten- und Pflegeheim in der Stadt Schwelm verlegt, wo sie ausschließlich Hilfe zur Pflege und Grundsicherung in Einrichtungen erhält. Sofort ab Wegfall der EGH 01.01.2021 richtet sich die Zuständigkeit für die Erbringung von GruSi nach § 98 Abs. 2 SGB XII ohne Hinzuziehung der Regelungen des SGB IX. Damit ist der zuständige Sozialhilfeträger die Stadt Remscheid, da Frau C. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme ins Alten- und Pflegeheim begründet hat.

Beispiel D

Herr D. ist 51 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert. Er lebt seit seinem Auszug aus der eigenen Wohnung in Wuppertal nun seit 2020 in einer besonderen Wohnform in Remscheid. Durch die Stadt Wuppertal erhält er Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel. Wegen eines Unfalls muss er vom 01.01.2023 bis 15.02.2023 in einem Krankenhaus stationär behandelt werden und zieht von dort aus zum 16.02.2023 in eine Pflege-WG nach Solingen. Eingliederungshilfe erhält er nicht mehr. Er erhält damit ab dem 16.02.23 keine EGH mehr und die Zuständigkeit richtet sich für die Erbringung von HzL oder GruSi nach dem § 98 SGB XII. Für den Fall des BeWo im Rahmen der Hilfe zur Pflege gilt hier § 98 Abs.5 SGB XII. Damit bleibt Wuppertal zuständig, weil Wuppertal auch vor Eintritt in die Pflege-WG zuständig war.

Variante 1: Weil er in der Pflege-WG nicht zurechtkommt, wechselt Herr D. am 16.05.2023 in eine Alten- und Pflegeeinrichtung in Solingen, weiterhin wird keine EGH erbracht. Die Zuständigkeit **wechselt am 16.05.23** nach Solingen, weil Herr D. in der Pflege-WG seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte **und dann § 98 Abs.2 SGB XII einschlägig wird.**

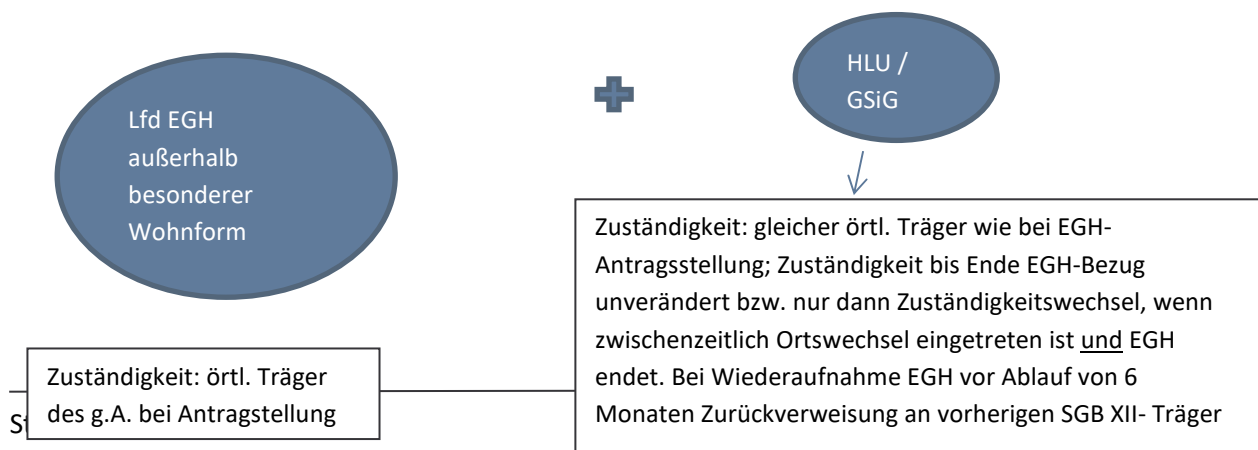
Variante 2: Schon am 10.07.2023 wechselt er vom Alten- und Pflegeheim in Solingen wieder in die besondere Wohnform in Remscheid zurück und erhält dort wieder Leistungen der Eingliederungshilfe. Da die Eingliederungshilfe nicht für 6 Monate unterbrochen wurde (die Zeit im Krankenhaus zählt gem. § 98 Abs. 1 SGB IX nicht mit), **wird Wuppertal erneut zuständig, bzw. die Zuständigkeit verbleibt bei der Stadt Wuppertal,** auch wenn Herr D. zwischenzeitlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Solingen begründet hatte.

Bei Personen die schon vor dem 01.01.2020 in der besonderen Wohnform aufgenommen wurden, gilt die Zuständigkeitsregel für „Altfälle“ (siehe Punkt 4.3).

4.2 Hilfen nach dem SGB XII bei gleichzeitiger ambulanter Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 (ohne EGH in besonderer Wohnform)

Wenn laufende Eingliederungshilfe außerhalb einer besonderen Wohnform erstmalig nach dem 01.01.2020 erbracht wird und gleichzeitig lebensunterhaltssichernde Leistungen oder andere Leistungen des SGB XII erbracht werden sollen, richtet sich die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 98 Abs.6 SGB XII. Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 SGB IX hat.

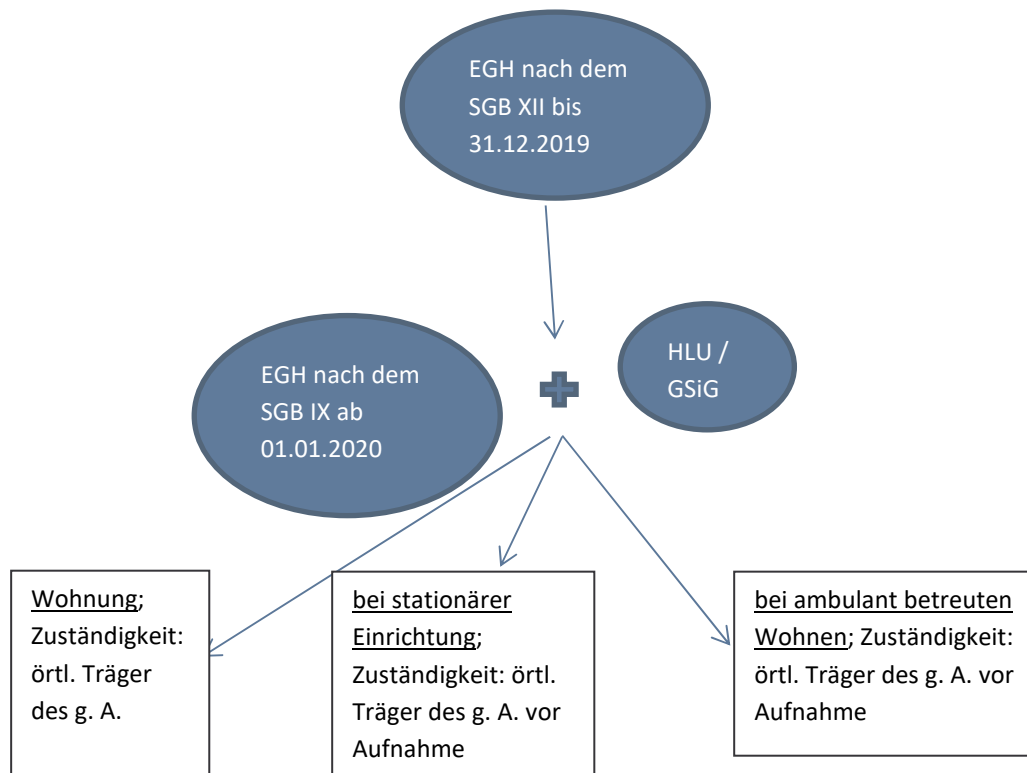
Für die Erbringung von SGB XII-Leistungen bedeutet dies, dass hierfür ebenfalls der Träger örtlich zuständig ist, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte bei der Antragstellung auf Eingliederungshilfe seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Zuständigkeit bleibt (auch nach einem Umzug) bis zum Ende des Bezugs von Eingliederungshilfeleistungen bestehen. **Endet also das BeWo bei einem Leistungsberechtigten, ist für die Gewährung der SGB XII-Leistung der Träger örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einer Wiederaufnahme der EGH vor Ablauf von 6 Monaten ist der Vorgang ggfs. wieder an den vorherigen SGB XII-Träger zurückzugeben, da dann wieder die Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 1 SGB IX greift.** Eine Unterbrechung wegen einer stationären Krankenhausbehandlung oder Reha zählt jedoch nicht zu einer maßgeblichen Unterbrechung und führt nicht zum Ende des EGH - Leistungsbezugs.



4.3 Bestandsfälle bis zum 31.12.2019 - § 98 Abs. 5 SGB IX

In Fällen, bei denen Leistungsberechtigte zum 31.12.2019 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten haben, und ab 01.01.2020 nahtlos weiter Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, ist für die Erbringung der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, dessen Zuständigkeit sich vor dem 31.12.2019 nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (tatsächlicher Aufenthalt bei HLU), § 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII (Hilfen in stationären Einrichtungen) und § 98 Abs. 5 SGB XII (Hilfen in abW Fällen) ergeben hatte.

Auf die Ausführungen unter den Punkten 1-3 wird in diesen Fällen jeweils verwiesen.



4.4 Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei ungeklärtem oder nicht feststellbarem gewöhnlichen Aufenthalt

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei ungeklärtem oder nicht feststellbarem gewöhnlichen Aufenthalt wurde sinngemäß aus den Zuständigkeitsregelungen des SGB XII auch in den § 98 Abs. 2 – 4 SGB IX übernommen.

Es gelten daher für alle folgenden Konstellationen originär aus den SGB XII oder bei Fällen mit EGH folgende örtliche Zuständigkeiten:

- Bei einem innerhalb von vier Wochen nicht festgestellten gewöhnlichen Aufenthalt (bei stationärer Hilfe des SGB XII und ungeklärtem Aufenthalt bzw. Eilfall: § 98 Abs.2 Satz 2 SGB XII, mit EGH § 98 Abs. 2 SGB IX; mit zusätzliche Regelung zur Kostenerstattung). Dann erbringt der Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort die Hilfe (ggf. auch nur vorläufig) und der letztendlich zuständige Träger hat diesem die Hilfe zu erstatten. Dieses gilt jedoch wiederum nicht für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII; diese sind als Bundesleistung grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
- (stationäre) Hilfeleistungen für ein Kind über Tag und Nacht vom Zeitpunkt der Geburt an (§ § 98 Abs.2 Satz 4 SGB XII, § 98 Abs. 3 SGB IX). Hier hat das Neugeborene denselben gewöhnlichen Aufenthalt wie die Mutter
- richterlich angeordneter Freiheitsentziehung in einer Vollzugsanstalt/ stationärer Aufenthalt (§ 98 Abs.4 SGB XII, § 98 Abs. 4 SGB IX). Hierbei gelten dieselben Regeln wie bei einem stationären Aufenthalt bzw. Aufenthalt in einer besonderen Wohnform,